

Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Kreisverband Euskirchen e.V.

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Präambel

Der Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Euskirchen e. V., vertritt Natur, Mensch und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor. Der NABU Euskirchen bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte undemokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU Euskirchen auszurichten.

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen
NABU (Naturschutzbund Deutschland) Kreisverband Euskirchen e.V.
(im folgenden **NABU Euskirchen** genannt).
- (2) Der NABU Euskirchen hat seinen Sitz im Kreis Euskirchen; er ist im Vereinsregister Amtsgericht Bonn VR 10276 eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem der Kreis Euskirchen.
- (3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU. Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums erfolgen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des NABU Euskirchen sind die Förderung des Naturschutzes, des Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU Euskirchen betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - (c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - (d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - (e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - (f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - (g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen,
 - (h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Euskirchen.
- (3) Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der NABU Euskirchen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU Euskirchen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Euskirchen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Euskirchen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Bundesverbandszeitschrift enthalten.
- (3) Der Nabu Euskirchen erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern der steuerliche Freistellungsbescheid vorliegt.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Euskirchen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich. Mit Schluss des Kalenderjahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und einen Geschäftsjahresbericht anzufertigen.
- (3) Die Geschäftsbücher des jeweiligen Berichtsjahres sind den gewählten Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - (a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
 - (c) Korporative Mitglieder.
 - (d) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - (e) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - (f) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und

Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
- (3) Durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
- (4) Durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederung

- (1) Der NABU Euskirchen als Untergliederung des NABU Deutschland und des NABU NRW fasst seine im Kreis Euskirchen ansässige Mitglieder in einem Kreisverband zusammen. Die Gründung, Änderung und Auflösung von Stadt- und Regionalverbände bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des NABU Euskirchen und des Landesvorstandes des NABU NRW. Gegen die Entscheidung des Vorstandes NABU Euskirchen kann beim Landesvorstand Widerspruch eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung kann die Landesvertreterversammlung angerufen werden.

- (2) Der NABU Euskirchen, der NABU NRW und der NABU Deutschland arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
- (3) Der Kreisverband NABU Euskirchen ist ein selbstständiger, rechtsfähiger Verein. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Die Satzung darf den Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes NRW nicht zuwiderlaufen.
- (4) Der Name des Kreisverbandes besteht aus dem vollen Namen des Bundesverbands und einem Regional- bzw. Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen.
- (5) Der Kreisverband kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 Untergruppen einrichten; diese haben keine vereinsrechtliche, organisatorische oder andersartige Form der Selbständigkeit.
- (6) Die Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Kreisverbandes gebunden.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU Euskirchen

- (1) Der NABU Euskirchen kann eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU Euskirchen (Naturschutzjugend im NABU Euskirchen)“ unterhalten. Der NAJU Euskirchen gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
- (2) Die NAJU Euskirchen regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Bundesjugendsatzung in eigener Verantwortung.
- (3) Die NAJU Euskirchen entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
- (4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU Euskirchen mit den Organen des NABU Euskirchen ab.
- (5) Ein Vertreter der NAJU Euskirchen ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des NABU Euskirchen.

§ 9 Organe

Organe des NABU Euskirchen sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Euskirchen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand schriftlich mit der Frist von 3 Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Geschäftsjahresberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereines
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und vom Protokollführer unterschrieben werden. Dieses Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern,
 2. bis zu fünf Beisitzern.Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder verlängert sich um höchstens sechs Monate, wenn bis dahin keine Neuwahlen stattfinden können.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Schatzmeister wird von dem gesamten Vorstand benannt, muss aber ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB sein. Die Vorsitzenden haben Einzelvertretungsvollmacht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU Euskirchen e.V. gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, hierunter ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstand und Beisitzer haben bei Abstimmungen gleiches Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres der Arbeitsweise des Vorstandes regelt. Zu einer Beschlussfassung müssen alle Mitglieder des gesamten Vorstandes informiert bzw. eingeladen werden.

§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung inklusive Schiedsstelle gelten die Ausführungen der Satzung des Bundesverbandes.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die vom Bundesverband erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für den NABU Euskirchen und seine Mitglieder bindend; insbesondere die Ordnung der Verbandsführung, der Beitragsordnung, die Datenschutzverordnung, die Schiedsordnung und die Ehrenordnung (s. § 19 der Satzung des Bundesverbandes).
- (2) Der Vorstand des NABU Euskirchen beschließt die Finanz- und die Geschäftsordnung des Vereins. Beide Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

Jede Tätigkeit im NABU Euskirchen, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, entsprechend den Beschlüssen des Vorstands ersetzt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtpauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 und 26a EStG, erhalten.

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu führen. Diese sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit.
- (3) Ergänzend zu dieser Satzung gelten für den NABU Euskirchen die Satzungen des NABU NRW und des NABU Bundesverband in ihrer jeweils gültigen Form.
- (4) Datenschutzordnung. Für den NABU Euskirchen gilt die vom Bund-Länder-Rat beschlossene Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist. Zu beachten ist die im Anhang angefügte DSGVO des Nabu Euskirchen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des NABU Euskirchen kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung In Mechernich am 02.04.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 18.Mai 2010.

Anhang

DSGVO siehe auf www.nabu-euskirchen.de